

Sicherheitsbestimmungen im SRVaW

1. Grundregeln

- Die Teilnahme am Ruderbetrieb erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht.
- Wer am Ruderbetrieb teilnimmt, hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder, mehr als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.
- Ob- bzw. Steuerleute dürfen nicht durch Alkohol, Medikamente, Ermüdung oder Drogen beeinträchtigt sein.
- Mitglieder und Gäste haben bei der Ausübung des Sports die Grundsätze des Naturschutzes zu beachten.
- Die Sicherheitsrichtlinie des Deutschen Ruderverbandes ist Bestandteil dieser Ruderordnung.

2. Anforderungen an alle Teilnehmer des Ruderbetriebes

- Alle Vereinsmitglieder und Gäste, die am Ruderbetrieb teilnehmen wollen, müssen ausreichend schwimmen können.
- Kinder und Jugendliche sind mindestens im Besitz des Deutschen Jugendschwimmabzeichens Bronze und es liegt eine schriftliche Erlaubnis der Erziehungsberechtigten zur Teilnahme am Ruderbetrieb vor.

3. Beschreibung des Hausreviers

- Das **Hausrevier** umfasst folgende Gewässerteile: Kleiner Wannsee von der Wannseebrücke bis zum Pohlesee, Pohlesee, Stölpchensee und Griebnitzsee bis Höhe S-Bahnhof Griebnitzsee.
- Der **Sichtbereich** umfasst die Wasserfläche vor dem Bootshaus und erstreckt sich von der grünen Boje links bis zum letzten sichtbaren Steg auf der rechten Seite. In diesem Bereich dürfen Schüler auch ohne Protektor bzw. Obmann im Boot in Einer- bzw. Zweierbooten nach Absprache und unter Aufsicht eines Protektors bzw. Obmanns vom Steg aus fahren.

4. Regelungen für Fahrten innerhalb des Hausreviers

- Jede Fahrt ist vor Beginn ins Fahrtenbuch ein- und nach Beendigung der Fahrt auszutragen.
- Ohne Aufsicht durch einen Protektor oder Ausbilder des Verbands darf eine Mannschaft (auch Einer) nur fahren, wenn ein berechtigter Bootsobmann im Boot sitzt und die Verantwortung trägt.
- Alle Fahrten sind so zu planen, dass jedes Mannschaftsmitglied im Falle einer Havarie/Kenterung selbsttätig in der Lage ist, das nächstgelegene Ufer zu erreichen.

5. Bootsobmann (in Schiffsverkehrsstraßenordnungen: Schiffsführer oder Fahrzeugführer)

- Er nimmt für seine Mannschaft eine Aufsichts- bzw. Fürsorgepflicht wahr.
- Er überprüft in geeigneter Weise die Funktionsfähigkeit des Rudermaterials und die Eignung der Rudermannschaft.
- Er ist verantwortlich für die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen und des Sicherheitskonzeptes seiner Ruderorganisation.
- Er entscheidet - insbesondere nach Wetterlage, Wasserstand, Strömung und Ausbildungsstand - ob ein sicherer Ruderbetrieb möglich ist.
- Er hat an Bord die Entscheidungskompetenz.

6. Ruderer und Steuerleute

- Zur Ausübung eines sicheren Rudersports weisen alle Ruderer sowie Steuerleute in geeigneter Weise ihre hinreichende Schwimmfähigkeit nach. Andernfalls tragen sie unaufgefordert im Ruderbetrieb ganzjährig ihre persönliche Rettungsweste.
- Zum Rudern wird eine der Wetterlage angemessene Ruderkleidung getragen!
- Badekleidung ist nur zu Übungszwecken im Skiff erlaubt!
- Alle Ruderer folgen den Entscheidungen des Bootsobmanns und weisen diesen auf mögliche Gefahren hin.

Allgemeines zum Verhalten auf dem Gelände des SRVAW:

- Alle Ruderer sollten sich durch ein sportsgemäßes Verhalten auszeichnen. Dazu gehört auch, anderen beim Zuwasserbringen der Boote zu helfen.
- Die Stege sollten nicht unnötig lang blockiert werden.
- Das Rauchen auf dem Gelände und in den Booten ist verboten.
- Müll gehört in die Tonne und nicht auf den Boden, er wird getrennt entsorgt.
- Schläuche, Schwämme und anderes Gerät werden nach dem Rudern an die dafür vorgesehenen Plätze zurückgeräumt.

Sicherheit auf dem Gelände:

- Auf dem Gelände, besonders auf den Stegen, wird nicht gerannt.
- Nicht von den Stegen aus baden!
- Während der Ruderzeiten sind Ballspiele auf dem Gelände nicht gestattet.
- Nicht auf Böcken sitzen oder darüber springen o. Ä.!
- Bootslager immer wieder hineinschieben.
- Bootswagen und Knaggen nicht im Gang der Bootshalle stehen/liegen lassen.
- Flaschenzüge sichern und an Lagern festbinden.